Geschichtliche Einleitung.

§ 1. Staatsrechtliche Entwicklung der wettinischen Lande bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts.[1]) Das Staatswesen, das sich heute als das Königreich Sachsen darstellt, hat von seinen ersten Anfängen an teilgenommen an der großen Geschichte des deutschen Volkes im allgemeinen und sein Werdegang ist in den Hauptzügen der gewöhnliche eines deutschen Territoriums. Diese haben allenthalben zum Kern ein ehemaliges königliches Amt, ein Grafenamt. Besonders verheißungsvoll mußten aber hier die im Osten des Reichs errichteten Markgrafenämter sein, die der Natur der Sache entsprechend von Haus aus begabt worden waren mit einem größeren Gebiet und einer besonders kräftigen Befehlsgewalt. Preußen und Österreich sind dafür Zeugen. Auch Sachsen führt seinen Stammbaum auf eine solche bevorzugte Grafschaft zurück, auf die Markgrafschaft Meißen. Zu Schutz und Führung des im alten Sorbenlande vordringenden Deutschtums hatte König Heinrich I. auf dem die Elbe so ausdrucksvoll überragenden Felsberge die markgräfliche Burg gegründet. Es war ein geborener Herrschersitz. Wenn die Geschichte mit ihren Namengebungen gerecht wäre, müßte das jetzige Königreich nach Meißen sich benennen, wie das preußische nach Brandenburg.

Die Geschichte der Bildung der deutschen Territorien ist aber die Familiengeschichte ihrer Fürstenhäuser. Deshalb beginnt die sächsische Geschichte mit der Verbindung des Hauses Wettin mit jenem landschaftlichen Mittelpunkte. Dieses Haus entstammte den schwäbischen Ansiedlungen am linken Ufer der Saale. Im Jahre 1089 wurde dem wettinischen Grafen Heinrich von Eilenburg von Kaiser Heinrich IV. die Markgrafschaft Meißen verliehen. Von da an sind es die Besitzungen des Geschlechtes dieses Heinrichs von Eilenburg, um die es sich für uns handelt. Die Markgrafschaft Meißen bildet immer den festen Mittelpunkt. Aber daran fügt sich bald reichlicher Zuwachs, bald lösen sich wieder große Gebietsstücke ab, und zwar nicht nach freier Staaten Weise je nach dem wechselnden Ergebnisse des kriegerischen Kampfes ums Dasein, sondern, wie es sich innerhalb des Reiches geziemt, durch friedlichen Erwerb von aussterbenden Herrscherhäusern nach verwandtschaftlichen Beziehungen und der Gunst des Kaisers und durch friedliche Verteilung des Landes zwischen mehreren Erbberechtigten gemäß unbefangener Übertragung privatrechtlicher Auffassungen und gänzlicher Abwesenheit der Idee vom Staate. Von den Erwerbungen des Wettinischen Hauses sind vor allem zwei wichtig geworden.

Im Jahre 1247 erlosch mit dem deutschen Gegenkönige Heinrich Raspe der Mannesstamm des landgräflichen Hauses von Thüringen. Heinrich Raspe hatte aber zugunsten seines Vetters Heinrich des Erlauchten, Markgrafen in Meißen, von Kaiser Friedrich II. eine Eventualbelehnung erwirkt, und diesem gelang es den erhobenen Rechtsbestreitungen gegenüber sich durchzusetzen. Die Feindseligkeiten wurden im Jahre 1263 durch ein Abkommen beendigt, das ihn im Besitze dieses großen Gebietszuwachses anerkannte.

Sodann erfolgte im Jahre 1423 der Erwerb des Herzogtums Sachsen. Das gewaltige Herzogtum Heinrichs des Löwen hatte Friedrich der Rotbart Ende des 12. Jahrhunderts

---

1) Eine treffliche Darstellung des Sächsischen Staatsrechts am Ende des alten Reichs und seiner geschichtlichen Grundlagen haben wir an dem Werke von Carl Heinrich von Römer, Staatsrecht und Statistik des Churfürstentums Sachsen und der dabei befindlichen Lande, 3 Bde., 1787 bis 1792. Wertvoll wegen der starken Betonung des Staatsrechtlichen ist unter den Geschichtswerken vor allem: Christian Ernst Weiße, Geschichte der Chursächsischen Staaten, 7 Bde., 1802 bis 1812. — Eine gedrängte Übersicht gibt Fricker in seinem (unvollendeten) Staatsrecht des Königreichs Sachsen, S. 1—26.

Ewiger Bund